

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fassung: 11/2025, gültig ab 1.01.2026

1. Akkreditierung und Geltungsbereich

- 1.1. Dem Institut für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie der Medizinischen Universität Innsbruck (im Folgenden: Bakteriologie) wird durch die Zertifizierungsstelle der TÜV SÜD Management Service GmbH (Zertifikat-Registrier-Nr.: 12 100 15199 TMS / Auftrags-Nr.: 725220481) bescheinigt, dass ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 angewendet wird. Das jeweils gültige Zertifikat mit dem aktuellen Geltungsbereich kann auf der Website der Bakteriologie eingesehen und heruntergeladen bzw. durch die Auftraggeberin/den Auftraggeber schriftlich angefordert werden.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verbraucherinnen/Verbraucher und Unternehmerinnen/Unternehmer gleichermaßen, sofern nichts anderes bestimmt ist, und sie gelten für alle Aufträge bzw. Verträge zwischen der Vertragspartnerin/dem Vertragspartner, das ist die Einsenderin/der Einsender (im Folgenden: Auftraggeberin/Auftraggeber), und der Medizinischen Universität Innsbruck (im Folgenden: Auftragnehmerin), deren Inhalt Leistungen, insbesondere die Untersuchung von Proben, sind.

2. Beauftragung

- 2.1. Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen in den ihr zugewiesenen Laborräumlichkeiten der Medizinischen Universität Innsbruck.
- 2.2. Der Auftrag bzw. Vertrag kommt ausschließlich zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin/dem Auftraggeber zustande.
- 2.3. Aufträge müssen schriftlich erteilt werden. Die Beauftragung im Zuge der Übermittlung bzw. Übergabe von Proben- oder Untersuchungsmaterial erfolgt in der Regel durch Übermittlung bzw. Übergabe eines unterfertigten Überweisungsscheins. Abweichende schriftliche Beauftragungen sind nur nach telefonischer Rücksprache in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- 2.4. Der Umfang der von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Überweisungsschein bzw. aus dem schriftlichen Auftrag.
- 2.5. Sämtliche Änderungen, insbesondere Ergänzungen, eines bereits angenommenen schriftlichen Auftrags können einvernehmlich telefonisch vereinbart werden. Zusätzlich getroffene telefonische Vereinbarungen werden von der Auftragnehmerin auf dem Überweisungsschein dokumentiert. Stillschweigen gilt in diesem Zusammenhang ausdrücklich nicht als Zustimmung oder Annahmeerklärung durch die Auftragnehmerin.
- 2.6. Fristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart wurden.
- 2.7. Die Auftragnehmerin kann in Ausnahmefällen nach eigenem Ermessen zur Vertragserfüllung andere entsprechend qualifizierte bzw. akkreditierte Einrichtungen mit Teilen von Untersuchungen

heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung der Auftraggeberin/des Auftraggebers Aufträge erteilen. Diesfalls ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber davon vorab telefonisch in Kenntnis zu setzen.

3. Proben- und Untersuchungsmaterial

- 3.1. Das Untersuchungsmaterial ist während der Öffnungszeiten der Probenannahme bzw. jederzeit im Probenabgabefach der Bakteriologie ordnungsgemäß zu übergeben. Ordnungsgemäß übergeben ist das Proben- bzw. Untersuchungsmaterial dann, wenn es in einwandfreiem Zustand, d.h. korrekt entnommen, gelagert und transportiert wurde (siehe [Probenhandbuch Bakteriologie](#)) und die Art des Proben- bzw. Untersuchungsmaterials den qualitativen Anforderungen der Bakteriologie entspricht, sowie alle für die Untersuchungstätigkeit notwendigen Informationen vorliegen. Dem Proben- bzw. Untersuchungsmaterial ist jedenfalls ein unterfertigter Überweisungsschein, auf dem ein eindeutiger Hinweis auf die Auftraggeberin/den Auftraggeber und die Herkunft des Proben- bzw. Untersuchungsmaterials sowie die vollständigen Patientendaten/Versicherungsdaten ersichtlich sein müssen, beizulegen.
- 3.2. Die Anlieferung von Proben- bzw. Untersuchungsmaterial erfolgt, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, auf Kosten und Gefahr der Auftraggeberin/des Auftraggebers. Bei Versand durch die Auftraggeberin/den Auftraggeber muss das Proben- bzw. Untersuchungsmaterial sachgemäß und unter Beachtung etwaiger Anweisungen der Auftragnehmerin (siehe [Bakteriologie Einsenderichtlinien](#)) verpackt und beschriftet sein. Das Probenmaterial ist ab Einlangen im Institut für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie im Besitz der Auftragnehmerin.
- 3.3. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Übernahme von Proben- bzw. Untersuchungsmaterial, insbesondere bei fehlenden oder unvollständig ausgefüllten Überweisungsscheinen, Transportschäden oder ungeeignetem Proben- bzw. Untersuchungsmaterial, abzulehnen.
- 3.4. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Proben- bzw. Untersuchungsmaterials zurückzuführen sind. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragnehmerin auf alle ihr/ihm bekannten Gefahren vorab nachweislich schriftlich hinzuweisen.
- 3.5. Nach Beendigung der beauftragten Untersuchungen wird das Proben- bzw. Untersuchungsmaterial, das nicht im Rahmen der Untersuchungen zur Gänze verbraucht wird, unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsorgt. Eine Rückgabe an die Auftraggeberin/den Auftraggeber erfolgt nur nach vorheriger Absprache im Rahmen des bestehenden Auftrags.

4. Untersuchungstätigkeit

- 4.1. Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen nach dem zur Zeit der Beauftragung geltenden Stand der Wissenschaft, unter Zugrundelegung branchenüblicher Sorgfalt sowie nach Maßgabe der Qualitätskriterien im Rahmen von Prozess-, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen innerhalb der Bakteriologie. Je nach Art des Auftrags werden gesetzliche, genormte oder andere allgemein anerkannte Bearbeitungs- und Untersuchungsverfahren angewendet. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, fachlich gerechtfertigte Änderungen an den Verfahren vorzunehmen. Der Wunsch nach speziellen Verfahren muss der Auftragnehmerin vor Auftragserteilung mitgeteilt werden. Ein Anspruch auf die Durchführung des gewünschten speziellen Verfahrens durch die Auftragnehmerin besteht nicht.
- 4.2. Wiederholte Prüfungen zur Bestätigung von Untersuchungsergebnissen werden auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers nur durchgeführt, wenn dies ausdrücklich mit der Auftraggeberin/dem Auftraggeber schriftlich vereinbart wird und die Kosten hierfür von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber übernommen werden.

- 4.3. Sofern im Rahmen eines Auftrags besondere Vorbereitungen getroffen werden müssen, sind mit der Übernahme von Proben- bzw. Untersuchungsmaterial mindestens 50 % (in Worten: fünfzig Prozent) der Auftragssumme durch die Auftraggeberin/den Auftraggeber zur Bezahlung fällig, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

5. Befund

- 5.1. Das Ergebnis der Untersuchung wird in einem schriftlichen Befund festgehalten. Der Begriff „Befund“ umfasst alle von der Auftragnehmerin erstellten und übermittelten Teil- und Endbefunde.
- 5.2. Die Befundübermittlung an die Auftraggeberin/den Auftraggeber erfolgt elektronisch nach Absprache, wobei mehrere Arten der Befundübermittlung vereinbart werden können.

6. Kosten und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Rechnungstellung erfolgt an die Auftraggeberin/den Auftraggeber bzw. an die auf dem Überweisungsschein angeführte Krankenkasse.
- 6.2. Die für die Untersuchungstätigkeit tatsächlich anfallenden Kosten werden der Auftraggeberin/dem Auftraggeber auf Anfrage bekannt gegeben. Dabei werden auch die fallweise anfallenden Leistungen bzw. Kosten (ergänzende Untersuchungen wie Resistenzbestimmungen) detailliert aufgeführt. Sollten die Kosten nach der Auftragserteilung geändert werden, so gelten die bei Auftragserteilung vereinbarten Kosten.
- 6.3. Sämtliche Kosten verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer (USt), soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, und werden umsatzsteuerfrei in Rechnung gestellt.
- 6.4. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin bei Auftragserteilung eine Rechnungsadresse (Post- oder E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Die Rechnungslegung erfolgt elektronisch und verschlüsselt oder per Briefsendung an diese Adresse.
- 6.5. Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung abzugsfrei binnen 14 (in Worten: vierzehn) Tagen nach Rechnungserhalt auf das Bankkonto der Auftragnehmerin zu erfolgen. Im Falle des Zahlungsverzugs werden ab der ersten (von insgesamt drei) Mahnstufen Mahnspesen verrechnet.
- 6.6. Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen gegen Forderungen der Auftragnehmerin ist unzulässig.

7. Haftung und Gewährleistung

- 7.1. Die Auftragnehmerin haftet der Unternehmerin/dem Unternehmer als Auftraggeberin/Auftraggeber nur dann, wenn die Auftraggeberin/der Auftraggeber eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nachweisen kann. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist verpflichtet, die Auftragnehmerin von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Eine Haftung für indirekte oder direkte Folgeschäden, wie z.B. entgangener Gewinn, Ausfall von Aufträgen etc., ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 7.2. Gewährleistungsansprüche gegenüber der Unternehmerin/dem Unternehmer als Auftraggeberin/Auftraggeber sind beschränkt wie folgt:
- In Fällen von Schadenersatzansprüchen wegen leichter Fahrlässigkeit sind auch Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
 - Die Auftraggeberin/der Auftraggeber trifft bei sonstigem Rechtsverlust eine umfassende Rückgeobliegenheit gemäß §§ 377 f UGB.

- Die Gewährleistung ist auf einen Zeitraum von 3 (in Worten: drei) Monaten ab Übermittlung des Befundes eingeschränkt.
- 7.3. Schadenersatzansprüche gegenüber der Verbraucherin/dem Verbraucher als Auftraggeberin/Auftraggeber sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das gilt nicht für Personenschäden.

8. Rückfragen und Beschwerdemanagement

- 8.1. Allfällige Rückfragen zu Untersuchungen und/oder deren Ergebnisse werden von der Auftragnehmerin binnen angemessener Bearbeitungszeit beantwortet.
- 8.2. Beschwerden müssen schriftlich an die Auftragnehmerin gerichtet werden. Die Auftragnehmerin prüft deren Berechtigung. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber erhält eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Beschwerdebehandlung.
- 8.3. Sofern es die Auftragnehmerin im Zusammenhang mit Beschwerden für notwendig erachtet, kann diese eine Wiederholung der Untersuchung vornehmen. Im Falle der Bestätigung der Ergebnisse der Auftragnehmerin sind die Kosten der Wiederholung und der zusätzliche Aufwand von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber zu tragen.

9. Schutz der Arbeitsergebnisse, Vertraulichkeit, Datenverarbeitung

- 9.1. Die Auftragnehmerin behält an allen erbrachten Leistungen, insbesondere Befunden, das Urheberrecht. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber darf den im Rahmen ihres/seines Auftrags erstellten Befund nur für den vereinbarungsgemäß bestimmten Zweck verwenden. Jede anderweitige Verwendung, insbesondere die Veröffentlichung und Vervielfältigung von Befundteilen oder Auszügen aus Befunden, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin. Bei Verwendung der Daten für wissenschaftliche Zwecke ist die Zustimmung der Auftragnehmerin erforderlich.
- 9.2. Die Auftragnehmerin stellt der Auftraggeberin/dem Auftraggeber nur notwendige Ergebnisse, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Auftrag generiert werden, zur Verfügung. Alle von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber erhaltenen Informationen sowie die aus den Untersuchungen gewonnenen Informationen sind streng vertraulich zu behandeln.
- 9.3. Für die Abwicklung der Aufträge ist die Auftragnehmerin berechtigt, persönliche und wirtschaftliche Daten der Auftraggeberin/des Auftraggebers (elektronisch und/oder in schriftlicher Form) zu speichern und zum Zwecke der Befunderstellung und Rechnungslegung zu verarbeiten. Mit der Auftragserteilung wird eine Zustimmung zur Verwendung der Daten für die vorgenannten Zwecke erteilt.
- 9.4. Ein Antrag auf Löschung der Daten kann jederzeit gestellt werden. Die Daten werden gelöscht, wenn keine gesetzlichen Verpflichtungen zur Aufbewahrung mehr bestehen. Die Auftragnehmerin gibt keine Daten ohne schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers an Dritte weiter, außer bei gesetzlicher Verpflichtung im Zusammenhang mit gerichtlichen und/oder verwaltungsbehördlichen Verfahren oder im Rahmen der Meldepflicht laut Epidemiegesetz oder Tuberkulosegesetz bzw. Übermittlung an Referenzlabore laut Epidemiegesetz oder Tuberkulosegesetz.
- 9.5. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

10. Rücktritt vom Vertrag

- 10.1. Verbraucherinnen/Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) können gemäß Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG), insbesondere bei außerhalb von Geschäftsräumen der Auftragnehmerin geschlossenen Verträgen, innerhalb von 14 (in Worten: vierzehn) Tagen nach Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen formlos vom Vertrag zurückzutreten. Sollte auf Wunsch der Verbraucherin/des Verbrauchers vereinbart sein, dass mit der Leistungserbringung bereits innerhalb der Rücktrittsfrist begonnen werden soll und diese im Rücktrittszeitpunkt noch nicht abgeschlossen sein, so hat die Verbraucherin/der Verbraucher einen angemessenen Betrag zu zahlen, der den bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bereits erbrachten Leistungen im Verhältnis zum Gesamtumfang des Auftrags entspricht.
- 10.2. Abgesehen von Verbrauchergeschäften im Sinne des KSchG ist ein Rücktritt vom Vertrag nur aus wichtigen Gründen zulässig. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Verzug der Auftragnehmerin bzw. der Auftraggeberin/des Auftraggebers bei termin- bzw. fristgebundenen Aufträgen. Diesfalls bedarf es keiner Nachfristsetzung. Abgesehen davon ist ein Rücktritt der Auftraggeberin/des Auftraggebers erst nach Ablauf einer mittels eingeschriebenen Briefs gesetzten Nachfrist von mindestens 14 (in Worten: vierzehn) Tagen möglich. Bei Verzug der Auftraggeberin/des Auftraggebers, vor allem im Falle einer unterlassenen Mitwirkung derselben/desselden, die die Durchführung des Auftrags für die Auftragnehmerin unmöglich macht oder erheblich behindert, ist die Auftragnehmerin nach vorheriger Aufforderung jedenfalls zum Rücktritt berechtigt.
- 10.3. Ist die Auftragnehmerin zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält diese den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar; dies gilt ebenso bei unberechtigtem Rücktritt der Auftraggeberin/des Auftraggebers. Die Auftragnehmerin hat sich in diesem Fall die ersparten Aufwendungen im Sinne des § 1168 ABGB anrechnen zu lassen. Bei berechtigtem Rücktritt der Auftraggeberin/des Auftraggebers sind die bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen zu bezahlen.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 11.1. Die Vertragsparteien werden versuchen, Meinungsverschiedenheiten über oder im Zusammenhang mit Verträgen, auf die diese AGB anwendbar sind, einvernehmlich zu lösen.
- 11.2. Für sämtliche Vertragsverhältnisse, das Zustandekommen von Verträgen, deren Erfüllung sowie die sich daraus abgeleiteten Ansprüche, auf die diese AGB anwendbar sind, gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Kollisionsnormen. Bei Verbraucherinnen/Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem die Verbraucherin/der Verbraucher ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
- 11.3. Ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber eine Unternehmerin/ein Unternehmer, ist für Streitigkeiten aus dem Vertrag, welcher Art auch immer, ausschließlich das Gericht am Sitz der Auftragnehmerin (Innsbruck) zuständig. Für alle Klagen gegen eine Verbraucherin/einen Verbraucher, die/der im Inland ihren/seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, ist nach Wahl der Auftragnehmerin eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel die Verbraucherin/der Verbraucher ihren/seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. Für Verbraucherinnen/Verbraucher, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen Wohnsitz in Österreich haben, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Sollten einzelne Bestimmungen in diesen AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder rechtswidrig sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 12.2. Die vorliegenden AGB (Fassung 11/2025) sind auf der Website der Bakteriologie veröffentlicht und gelten für alle Aufträge bzw. Verträge ab 01.01.2026. Etwaige Bestimmungen früherer AGB sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anzuwenden.
- 12.3. Allfällige AGB der Auftraggeberin/des Auftraggebers gelangen nicht zur Anwendung.